Werk

Titel: Die Bibliotheken der evangelischen Kirche in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickl...

Autor: Radlach, O.

Ort: Leipzig

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0012|log42

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Centralblatt

für

Bibliothekswesen.

XII. Jahrgang. 4. Heft. April 1895.

Die Bibliotheken der evangelischen Kirche in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung.

Denkschrift erstattet vom Pfarrer O. Radlach in Zethlingen.

Unter sämtlichen Provinzen des preussischen Staates hat die evangelische Kirche der Provinz Sachsen die meisten kirchlichen Bibliotheken aufzuweisen. Ihre Zahl übertrifft die kirchlichen Bibliotheken in jeder der anderen preussischen Provinzen und in jedem der einzelnen deutschen Länder um ein bedeutendes. An zweiter Stelle steht das Königreich Sachsen; aber auch die Zahl der kirchlichen Bibliotheken des Königreichs Sachsen erreicht, wie der jetzige Direktor der Königsberger Universitäts-Bibliothek Dr. Paul Schwenke in seinem äusserst wertvollen und von vielen Seiten mit Freuden willkommen geheissenen Werk: „Adressbuch der deutschen Bibliotheken, Leipzig, Otto Harrassowitz 1893“ berechnet hat, nur die Hälfte von der Zahl der Bibliotheken in der Provinz Sachsen, während ihr Bestand von denen der Provinz Sachsen viermal übertroffen wird. Schwenke giebt die Zahl der im Besitz der evangelischen Kirche der Provinz Sachsen befindlichen Bibliotheken auf 24, den Bestand derselben an Druckbänden auf 89 935, den der Handschriften auf 465 an. Diese Angabe ist nicht zutreffend und bleibt hinter dem wirklichen Bestand weit zurück, da Schwenke von einer nicht geringen Anzahl von kirchlichen Bibliotheken der Provinz Sachsen keine Kenntnis erhalten hat. Schwenke erwähnt z. B. nicht die wertvollen und verhältnismässig umfangreichen Bibliotheken der Bonifaciikirche zu Sömmerda und der Katharinenkirche zu Salzwedel, die beachtenswerten Bibliotheken der Marienkirche zu Salzwedel, der Marienkirche zu Aken a. d. Elbe, der Nicolaikirche zu Nordhausen, der Kirchen zu Gross-Möringen bei Stendal, zu Schneidlingen bei Cochstädt, zu Lindenhayn bei Crensitz, zu Siersleben, zu Collenbey bei Ammendorf und eine nicht geringe Anzahl anderer, welche zum grössten Teil Bücherbestände aus älterer Zeit aufweisen. Eine Anzahl von Ephorieen der Provinz Sachsen besitzen eine grosse Gruppe von Bibliotheken aus älterer Zeit, die zum grossen Teil nicht minder wertvoll sind als die von Schwenke erwähnte und in seine statistische

Berechnung mit aufgenommene Bibliothek der Petrikirche zu Seehausen in der Altmark, z. B. die Ephorie Osterburg in der Altmark (wo durch das altmärkische Konsistorium schon im 16. Jahrhundert, besonders aber während der Amtszeit des Generalsuperintendenten Daniel Bernhardi (1681—1707) und des Generalsuperintendenten D. Joh. Christoph Meurer (1708—1740) das kirchliche Bibliothekswesen sehr gepflegt wurde) mit den Kirchenbibliotheken zu Crevese, Schmersau, Späningen, Messdorf, Düsedau, Uchtenhagen, Walsleben, Meseberg; und die Ephorie Querfurt (wo die meisten Kirchenbibliotheken besonders in der Blütezeit des Herzogtums Sachsen-Weissenfels-Querfurt durch den bekannten Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg, den Herzog August zu Sachsen, und durch seinen Oberhofprediger D. Joh. Olearius nicht wenig begünstigt und erweitert wurden) mit den Kirchenbibliotheken zu Querfurt, Liederstädt, Lodersleben, Ober-Eichstädt, Nieder-Eichstädt, Petrikirche in Obhausen. Über die vielfach aus eigener Initiative im Anfang der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts und dann infolge der durch den evangelischen Oberkirchenrat in Berlin im Jahre 1856 gegebenen Anregung und besonders infolge der Circularverfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 18. Jan. 1860 innerhalb der verflossenen 30 Jahre in einer Anzahl von Ephorieen gegründeten und an einzelnen Orten in beständigem Wachstum begriffenen Ephoralbibliotheken, welche z. B. bei den Namen Quedlinburg, Aschersleben, Stendal hätten erwähnt werden müssen, hat Schwenke, die Ephoralbibliothek zu Weissenfels ausgenommen, keine Mitteilung gemacht. Auf die nicht geringe Anzahl von kirchlichen Volksbibliotheken, welche doch auch unter den Begriff „deutsche Bibliotheken“ fallen, deren Gründung in der Provinz Sachsen schon der Generalsuperintendent D. Johann Friedrich Möller in seinem Pastoral-Sendschreiben vom Sylvesterabend des Jahres 1847 anregte und auf deren Pflege der evangelische Oberkirchenrat in Berlin in seinen unter dem 11. Juli 1860 bekannt gegebenen „Andeutungen für die Aufgaben der Gemeindekirchenräte“ hingewiesen hat, ist Schwenke gar nicht eingegangen. Die Bibliotheken der Brüdergemeinde hat er gänzlich übersehen. Dass auch die Zahlenangaben über den Bücherbestand bei Schwenke nicht überall richtig sind, geht z. B. daraus hervor, dass, während er den Bestand der in den Franckeschen Stiftungen zu Halle befindlichen Bibliothek der Ostindischen Missionsanstalt auf ca. 800 Bände angiebt, das Hülfsbüchlein für die Mitglieder der Missionskonferenz der Provinz Sachsen (2. Ausg. 1894) von dieser Bibliothek sagt, dass ihr Bestand 3000 Bände umfasst.

Wird aber Schwenkes Zahlenangabe und Berechnung festgehalten, da er auch für andere Provinzen einzelne kirchliche Bibliotheken nicht in Berechnung gezogen hat[1]), z. B. zwei sehr wertvolle Bibliotheken zu Lissa, dann ist der Reichtum der Provinz Sachsen an kirchlichen

1) Herr Dr. Schwenke hat nur die Mitteilungen verwerten können, die ihm von den Vorständen der Bibliotheken zugegangen waren. Dieses zu seiner Rechtfertigung. O. H.

Bibliotheken schon daraus zu erkennen, dass sämtliche übrige ältere Provinzen Preussens mit Einschluss von Berlin nur 35 Bibliotheken mit einem Gesamtbestande von 63617 Druckbänden und 612 Handschriften aufweisen. Und was könnte erst von dem Reichtum der Kirchenbibliotheken in der Provinz Sachsen gesagt werden, wenn nicht eine beachtenswerte Anzahl derselben teils als kirchlicher Besitz verloren, teils überhaupt als öffentliches Eigentum untergegangen wäre? Auch die kirchlichen Bibliotheken anderer Provinzen und anderer deutscher Länder haben ähnliche Verluste erlitten.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die Tage gekommen sind, an welchen die an vielen Orten im Staube lagernden alten Kirchenbibliotheken zu neuem Leben erweckt werden müssen. Und nicht darin liegt der grössere Nachteil, dass viele Bibliotheken der evangelischen Kirche verloren und untergegangen sind, sondern vielmehr darin, dass der Rest, der erhalten ist, an manchen Orten vor Verlusten und vor gänzlichem Untergang nicht genügend geschützt und vielfach für das Leben der Gegenwart zu einer toten Masse geworden ist. Dass aber den Verlusten, welchen die kirchlichen Bibliotheken leicht ausgesetzt sind, mehr vorgebeugt wird und die Bibliotheken wohl verwahrt werden, dass die Schätze derselben vermehrt und in den Dienst der Kirche, ihrer Geistlichen und Gemeinden gestellt werden und die Bibliotheken sich bequemer und ohne Zeitverlust benutzen lassen, werden die Hauptgesichtspunkte sein, welchen das Kirchenregiment durch eine zu erlassende Verwaltungsordnung nachstreben muss. Es ist leicht, solche Forderungen zu stellen, indessen bei der grossen Verschiedenheit der kirchlichen Bibliotheken schwer zu sagen, wie diese Forderungen verwirklicht werden sollen. Da jedoch jedes Institut in Staat, Kirche und Gesellschaft sich selbst, indem es sein Dasein entwickelt, seine eigene Art und Natur verschafft, so muss man, will man es in seinem Wesen ernsthaft würdigen und fortbilden, sich an dieses sein historisches Gesetz halten. Dieses historische Gesetz bei dem Institut der kirchlichen Bibliotheken aufzufinden, soll unsere nachfolgende Aufgabe sein, indem wir den Versuch machen, die Bibliotheken der evangelischen Kirche in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung darzustellen.

I.

Die Bibliotheken der evangelischen Kirche im Vergleich zu den Bibliotheken der katholischen Kirche.

Während die Zahl der Bibliotheken der evangelischen Kirche Preussens nach Schwenkes Berechnung 78 beträgt mit 281979 Druckbänden und 1284 Handschriften und die der evangelischen Kirchen des Deutschen Reichs 120 mit 436647 Bänden und 1551 Handschriften, wird die Zahl der Bibliotheken der katholischen Kirche Preussens auf 46 mit 377879 Bänden und 3969 Handschriften und die ganz Deutschlands auf 81 mit 1019118 Bänden und 5559 Handschriften angegeben. Werden von dieser Zahlenangabe über die Bibliotheken der katholischen

Kirche die reichen Bibliotheken der katholischen Bischöfe und Priesterseminare in Abzug gebracht, dann bleibt doch noch der Thatbestand übrig, dass auch die katholische Kirche Deutschlands und insbesondere Preussens nicht als arm an kirchlichen Bibliotheken zu bezeichnen ist. Welche rechtsgeschichtliche Entwicklung haben aber die Bibliotheken der katholischen Kirche aufzuweisen und welche Verwaltungsmassnahmen haben die katholischen Bischöfe behufs Begründung und Pflege der ihnen unterstellten Bibliotheken ergriffen? Eine beachtenswerte Antwort erhalten wir durch Pohle in dem Artikel „Bibliotheken" in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und Hülfswissenschaften, 2. Aufl., Freiburg, 2. Band S. 782—98. Theodor Gottlieb dagegen bietet in seinem mit Unterstützung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien im Jahre 1890 zu Leipzig erschienenen Werk: „Über mittelalterliche Bibliotheken", worin er Nachrichten über die mittelalterlichen Bibliotheken ganz Europas bringt, aber u. a. von der Andreasbibliothek zu Braunschweig, die Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung nennt, nichts erwähnt, für unsere Frage keine Ausbeute. Pohle giebt in seinem Artikel eine Geschichte des kirchlichen Bibliothekswesens von den Entstehungszeiten der christlichen Kirche an. Mit Recht hebt er die Bedeutung verschiedener Mönchsorden, darunter besonders die des Benediktinerordens hervor, „vor dessen Leistungen in Anlegung und Vermehrung der Bibliotheken selbst die bittersten Kloster- und Kirchenfeinde verstummen". Bei allem Verdienst aber um das Bibliothekswesen, welches Pohle der mittelalterlichen Kirche zuschreibt, muss er doch bei Erwähnung der „grössten und reichhaltigsten Bibliothek auf deutschem Boden", die in St. Gallen sich befand, zugestehen, dass „bei der allgemeinen Vernachlässigung der litterarischen Studien im 14. und im 15. Jahrhundert auch unter den St. Gallener Mönchen Unwissenheit und Trägheit einriss". So viel aber Pohle von den mittelalterlichen Bibliotheken zu erzählen weiss, so wenig berichtet er über die Bibliotheken der katholischen Kirche aus der Zeit nach dem Beginn der Reformation, denn mit folgenden 3 Sätzen schliesst Pohle seinen Aufsatz: „Mit der allerorts betriebenen „Säcularisation" der Klöster und ihrer Bibliotheken ging die Einziehung des kirchlichen Vermögens durch die Staatsgewalt Hand in Hand. Der Kirche ist in der Gegenwart sogar die Möglichkeit genommen, in gleich erspriesslicher und grossartiger Wirksamkeit für Bibliotheken thätig zu sein, wie dies im Mittelalter der Fall war. Über den jetzigen Stand der Benediktiner-Bibliotheken in Österreich siehe: Histor..Pol. Bl. LXXXIX, 498 ff." Dass die katholische Kirche in Deutschland ihr kirchliches Bibliothekswesen im Laufe des 19. Jahrhunderts mit zielbewusster Arbeit ausgebaut hat und weiter ausbaut, deutet Pohle nicht an. Welchen Grund hatte er, über die im 16. und im 17. Jahrhundert zu grosser Entwicklung gekommenen Bibliotheken der Jesuiten nichts zu sagen, die freilich mit dem Zerfall des Jesuitenordens meistenteils am Ende des vorigen Jahrhunderts der katholischen Kirche verloren gingen und

zwar in derselben Zeit, in welcher auch zahlreiche Bibliotheken der evangelischen Kirche teils in die Rumpelkammer wanderten, teils als Makulatur verkauft wurden? Schon der Umstand, dass Wetzers und Weltes Kirchenlexikon in einem längeren Artikel auf die Bibliotheken hinweist, während das Parallelwerk auf protestantischem Gebiet, Herzogs Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, über kirchliche Bibliotheken nichts zu sagen weiss, giebt uns zu erkennen, dass der Katholicismus in Deutschland schon seit längerer Zeit auf die Bibliotheken seiner Kirche sein Auge gerichtet hat. So ist, um nur einige Beispiele anzuführen, die Bibliothek des Kölner Doms, welche durch die nachgelassenen 30 000 Bände des Erzbischofs Ferdinand August Gr. v. Spiegel zum Diesenberg im Jahre 1835 neu angelegt wurde, im Jahre 1867 durch die alte, im 8. Jahrhundert begründete Manuskriptbibliothek des Doms bereichert worden. Diese war bei der französischen Invasion 1794 geflüchtet und bis 1867 in der Hofbibliothek in Darmstadt aufbewahrt worden. Die Pfarrbibliothek von Gross-Martin in Köln wurde von dem im Jahre 1834 verstorbenen Kaplan Forst, Benediktiner von St. Martin, begründet. Die Bibliothek des Doms zu Aachen, welche im Jahre 1826 an das Gymnasium abgegeben worden war, ist 1876 durch eine dem Stiftskapitel von dem Kanonikus Dr. Kloth vermachte Büchersammlung neu begründet. Die Bibliothek des bischöfl. Priesterseminars zu Limburg a. d. Lahn, welche 30 000 Bände umfasst und zugleich die Bibliothek für die Geistlichen der Diöcese Limburg ist, wurde 1827 nach der Errichtung des Bistums begründet. Die 90—100 000 Bände umfassende Bibliothek des bischöflichen Seminars zu Mainz, welche 1673 begründet wurde, ist besonders in den letzten Jahrzehnten durch bedeutende Vermächtnisse auf die jetzige Höhe gekommen. Aus Schwenkes „Adressbuch der deutschen Bibliotheken", dem wir mit unseren Angaben gefolgt sind, kann diese Liste leicht erweitert werden.

Was die Organisation der im Besitz der katholischen Kirche befindlichen Bibliotheken betrifft, so sind allgemeine Verfügungen und Anordnungen der bischöflichen Behörden bisher in Preussen nicht öffentlich bekannt geworden. Auch Bayern kennt solche nicht. Der Grund liegt vielleicht darin, dass durch die Pflege und Erweiterung der einzelnen bischöflichen Bibliotheken und derjenigen der Priesterseminare mehr eine nicht zu unterschätzende Centralisation des kirchlichen Bibliothekswesens für die einzelnen Diöcesen angestrebt wird und jede dieser Bibliotheken ihre Organisation den Verhältnissen anpasst.

Wie steht es im Vergleich hierzu auf evangelischem Gebiet? Mit Ausnahme von Cassel, Dessau, Erfurt, Friedberg im Grossh. Hessen, Kolmar im Elsass, Loccum, Ratzeburg in Lauenburg, Stade, München, Wittenberg, Wiesbaden und den von Schwenke nicht erwähnten Konsistorial- und Ephoralbibliotheken sind im evangelischen Deutschland gewiss nur noch an wenigen Orten kirchliche Bibliotheken zu finden, die für grössere Bezirke bestimmt sind oder zunächst nur den kirchlichen Behörden und den Geistlichen allein dienen sollen. Und doch

überragen die evangelischen Kirchenbibliotheken, wenn von den katholischen Bibliotheken die der Bischöfe, der bischöflichen Priesterseminare und der Klöster in Abzug gebracht werden, die Bibliotheken der katholischen Kirche um ein bedeutendes. Im grossen und ganzen betrachtet sind eben die Bibliotheken der evangelischen Kirche mehr ein Institut der Gemeinde, während die katholischen Kirchenbibliotheken mehr ein Institut des Klerus sind, der nach dem alten Benediktinersprüchwort sich richtet: Claustrum sine armario est castrum sine armis. Dass die Erneuerer der Kirche im 16. Jahrhundert die Wahrheit dieses Wortes zu beherzigen wussten, wollen wir im folgenden zeigen.

II.

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und die kirchlichen Bibliotheken.

Wenn Franz von Löher, bis vor kurzem Archivdirektor in München, in seiner im Jahre 1890 zu Paderborn erschienenen „Archivlehre", worin er die Erfahrungen eines langen im Dienste der Archive zugebrachten Lebens und besonders die verschiedenen Vorschläge und Ideen, welche in den 13 Bänden der von ihm herausgegebenen „archivalischen Zeitschrift" enthalten sind, systematisch zusammenfasst, Seite 111 sagt: „Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Reformations- und unserem Zeitalter lässt sich auch in archivalischer Beziehung nicht verkennen", dann finden wir diese Ähnlichkeit[1]) auch in bibliothekarischer Beziehung. Denn dieselben Ursachen, die im Reformationszeitalter und in unserem Jahrhundert zum Wiedererwachen der Archive führten und auf kirchlichem Gebiet führen werden, haben im 16. Jahrhundert teils zur Erneuerung, teils zur Begründung der Bibliotheken und besonders der Kirchenbibliotheken geführt und haben in unserm Jahrhundert den Bibliotheken eine grosse Bedeutung verschafft. „Damals herrschte", um Löhers Worte anzuführen, „eine innere Erregung, ein Aufstreben der Seele, eine Steigerung der Willenskraft, wie sie nur in wenigen anderen Epochen sich in solchem Grade zu bemerken giebt. Die Wiederbelebung der Studien der Litteratur und Wissenschaft des Altertums rief einen Wirbelwind von neuen Ideen hervor. Das Auftauchen von unbekannten Ländern hinter den Oceanen und die Entdeckung grosser Gebiete der Naturwissenschaft, aus welchen neue Quellen der Erkenntnis der Dinge hervorbrachen, erweiterten unmessbar den geistigen Horizont... Niemals hat die Gesetzgebung so viel und so rasch arbeiten müssen als im Zeitalter der Reformation und in unserer Zeit u. s. w." Wenn daher die öffentlichen Staatsbibliotheken in unserem Jahrhundert zu neuem Leben erwacht sind und jetzt am Ende des Jahrhunderts die

1) Dass die jetzige Zeit als eine Zeit der religiösen und kirchlichen Krisis ersten Ranges nur mit der Zeit des Kommens Christi und mit der Zeit der Reformation verglichen werden kann, hat in beachtenswerter Weise besonders Ernst Aug. Freiherr von Göler in seiner Schrift: „An einem geschichtlichen Wendepunkt", Heilbronn 1893, dargelegt.

Klagen Eberts, des Begründers der neueren Bibliothekswissenschaft, kaum zu verstehen sind, mit denen er am Anfang dieses Jahrhunderts klagt und sagt: „Die Bibliotheken sind jetzt staubige, öde und unbesuchte Säle, in denen sich der Bibliothekar wöchentlich einige Stunden von Amts wegen aufhalten muss, um diese Zeit über — allein zu sein", und wenn an die Wiederbelebung der kirchlichen Bibliotheken in unserer Zeit Hand angelegt wird, so ist dieses Bestreben nicht das Werk besonderer Liebhaberei, sondern das Resultat einer inneren geschichtlichen Notwendigkeit. Eine ganze Reihe von kirchlichen Bibliotheken der evangelischen Kirche könnte aufgeführt werden, in welchen neues Leben sich zu regen anfängt, ohne dass eine besondere Anregung von kirchenregimentlicher Seite ausgegangen ist.

Die Bewegung, welche in Deutschland für die Umgestaltung, Erneuerung und Erweiterung des Bibliothekswesens sich in unserer Zeit Bahn zu brechen beginnt, hat, von einzelnen früheren Unternehmungen in Deutschland abgesehen, in den Jahren 1848 und 1849 ziemlich gleichzeitig in England und Amerika, wie Prof. Dr. Ed. Reyer in seinem Werk: „Entwicklung und Organisation der Volksbibliotheken, Leipzig 1893" näher nachweist, ihren Anfang gehabt.

Um aber deutlich zu erkennen, dass unsere Zeit der Reformationszeit auch in bibliothekarischer Beziehung sehr ähnlich ist, vergleiche man nur den Aufsatz: „Die öffentlichen Bibliotheken Deutschlands" in den „Mitteilungen der Comeniusgesellschaft", Dezemberheft 1893, welcher auf Grund eines Artikels des von Dr. Victor Böhmert in Dresden herausgegebenen „Volkswohl" für die Verbesserung unseres Bibliothekswesens eintritt, mit dem, was die Pommersche Kirchenordnung vom Jahre 1535 über die Libereien sagt. Dort heisst es: „Es fehlt vielen öffentlichen Büchereien bei uns das Leben mit der Gegenwart, das Leben mit dem Volk. Sie sind eine Art Museen geworden, in denen alte Scharteken sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden, in denen Gelehrte hausen und sich in die Kultur vergangener Jahrhunderte vertiefen; der Bildung der Gegenwart dienen sie in sehr geringem Masse. Sie sind dem Gesetze der Verknöcherung verfallen, dem leider jedes gemeinnützige Unternehmen unterworfen ist, wenn ihm nicht immer wieder in Form von neuer Mitarbeit frisches Blut zugeführt wird. Wo ist beispielsweise ein Leben der kirchlichen Bibliotheken zu spüren? Unseren Vorfahren in früheren Jahrhunderten galten ihre Kirchen als die höchsten Bildungsanstalten des Volks, als solche mussten sie Bibliotheken besitzen, aus denen die erwachsenen Gemeindeglieder die Belehrung schöpfen konnten, die die Predigt naturgemäss nicht bot u. s. w." In der Pommerschen Kirchenordnung vom Jahre 1535[1]) dagegen wird gesagt: „Van Librien. Vnde syndt ynn den Steden ynn Parhen vnde Klöstern etlicke Librien, dar denne etlicke gude bökere ynne synd, welcke ytzunder yemmerlick vnde schmelick

1) Aem. Ludw. Richter, Evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I S. 254.

vörkamen vnde vörbracht werdden, dat men dar öuer ock beuelen vnde vörordenen wylle, dat solcke wol tho hope vorsammlet werden, vnde ynn eyner yewelicken Stad eyne gemeyne[1]) Liberie geholden werde, vör de Parners, Predikers, Scholmesters vnde Scholgesellen u. s. w.“ Kein anderer als Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, der Vater der evangelischen Kirchen- und Stadtbibliotheken, welche bis zu dem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Verfall der kirchlichen Bibliotheken vielfach ein Rechtssubjekt[2]) bildeten, erhebt diese Klage über den Verfall der pommerschen Kirchenbibliotheken, die heute noch unter den Kirchenbibliotheken der älteren preussischen Provinzen, was ihre Anzahl betrifft, die zweite Stelle einnehmen, so dass in Sachsen und in Pommern Bugenhagens Wirksamkeit bis heute sichtbar geblieben ist, während die auf Bugenhagens Veranlassung im Jahre 1529 in Hamburg begründete Bibliothek mit ihren 500 000 Druckbänden und 40 000 Handschriften die viertgrösste Bibliothek des Deutschen Reichs geworden ist. „Die Regungen und Bestrebungen evangelischen Geisteslebens mit dem Gefüge fester Ordnungen zu umhegen, den im Werden begriffenen Gemeinden ihre kirchlichen Arbeitsaufgaben klar zu machen und aufs Gewissen zu legen, für die Lösung derselben die Mittel und Wege zu zeigen und bereiten

---

1) „Gemeyne“ bedeutet nach unserm Sprachgebrauch öffentlich.

2) Kirchen- und Stadtbibliotheken waren deshalb an manchen Orten ein und dasselbe Institut, weil die Magistrate besonders vor dem Erlass der Konsistorialverfassung und auch nach dem Erlass derselben als kirchliche Mittelbehörden gebraucht wurden, welche dann besonders infolge des im 30jährigen Kriege eingetretenen Verfalls des Kirchenregiments die kirchliche Verwaltung an sich zogen, so dass das unter dem grossen Kurfürsten wieder erstarkende landesherrliche Kirchenregiment mancherlei Kämpfe mit den Magistraten zu bestehen hatte. — In Gardelegen wurde die im Jahre 1581 durch den Bürgermeister Arnold Bierstedt begründete Bibliothek der Nicolaikirche nach dem 30jährigen Kriege einfach „Bibliotheca Gardelegiensis“ genannt. In Altstadt Salzwedel hiess nach dem 30jährigen Kriege die Bibliothek der Marienkirche Bibliothek der Altstadt Salzwedel. In Neustadt Salzwedel wurde die von dem Bürgermeister Adam Holzkamp im Jahre 1626 begründete Katharinenbibliothek nach dem 30jährigen Kriege Bibliothek der Neustadt Salzwedel genannt. In Halberstadt hiess die im Jahre 1610 begründete Bibliothek der Martinikirche nach 1648 Bibliothek des Rats. Der Bürgermeister und die Ratsverwandten vermehrten in dieser Zeit die Bibliothek der Martinikirche durch zahlreiche Geschenke. In Halle a/S. hat der Magistrat die Gelder für das im Jahre 1610 erbaute erste Bibliotheksgebäude der Marienkirche vorgeschossen und im Jahre 1616 für 4200 Gulden die Bibliothek des Kanzlers Diestelmeier zur Vermehrung der Marienbibliothek angekauft. In Hamburg wurde die Bibliothek des mit der Kirche aufs engste verbundenen Gymnasiums besonders seit 1610 auf Betreiben des Bürgermeisters Seb. von Bergen vermehrt und 1648 zur Stadtbibliothek erhoben. Diese Liste kann leicht vergrössert werden. Sie beweist zugleich, dass die Bewegung, welche in unserer Zeit die ganze Kulturwelt ergriffen hat, in dem Zeitalter der Reformation und besonders vor dem 30jährigen Kriege in dem evangelischen Deutschland und wohl auch in den katholischen Gebieten und in den ausserdeutschen Ländern, wenn wir z. B. an die im Jahre 1602 von dem Kardinal Friedrich Borromäus in Mailand angelegte „Ambrosianische Bibliothek“ denken, eine Vorläuferin gehabt hat.

zu helfen, das ist Bugenhagens besondere Aufgabe; so ist er ein Kirchenbaumeister von Gottes Gnaden und in diesem Sinne mochte ihn wohl Luther einen rechten Bischof nennen". Mit diesen Worten charakterisiert Professor D. Hering in seiner Schrift „Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, ein Lebensbild, Halle 1888" S. 1 die Bedeutung Bugenhagens. Im übrigen weist Hering auf die Bestrebungen Bugenhagens zur Begründung und Erneuerung der kirchlichen Bibliotheken nicht besonders hin. Nur S. 70 u. S. 87 erwähnt er kurz, dass Bugenhagen bei der Begründung, beziehungsweise Reorganisation des Hamburger Gymnasiums und desjenigen zu Lübeck die Ausstattung dieser Anstalten mit einer „Librye" gefordert habe. Dass Bugenhagen gerade in der Pommerschen Kirchenordnung den Verfall der Kirchenbibliotheken beklagt, darf uns nicht wundern. Hatte er doch in den Tagen, als Luthers Thesen durch Deutschland flogen, seine „Pomerania" geschrieben und dazu im Auftrage des Herzogs Bogislav X. sämtliche Bibliotheken und Archive Pommerns besucht und durchforscht. Ist es mehr sein gesunder Takt oder das Resultat seiner Erfahrung, wenn Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung vom Jahre 1528 sagt: „De librye by sunte Andrees schal me nicht veruallen laten sonder lever mit der tidt, wat guder boeke mehr vpschaffen, besundergen sulke de alle man nicht mach to betalen, alse alle boeke Augustini, alle Ambrosij, alle Hieronymi. . . . Disse librye mit oerem tobehoere schal allen Schat Casten heren in allen paren beualen syn"? Wie viel Schaden ist dadurch angerichtet worden, dass vielfach bis in unsere Zeit für kleinere Bibliotheken dieser Grundsatz nicht beachtet wurde und dass man anstatt solche Werke zu erwerben, die jedermann nicht leicht anschaffen kann, kleine mehr für den Handgebrauch bestimmte Büchlein gekauft hat.

Dass übrigens nach Bugenhagen die evangelischen Kirchenbibliotheken in der Hauptsache als Institut der Gemeinde angesehen werden sollen, geht daraus hervor, dass er den Kastenherren die Bibliotheken anvertraut wissen will. Und dass Bugenhagen, der da klagte, es sei leichter Ordnungen zu machen als durchzuführen, die Bestimmungen der Braunschweiger Kirchenordnung über die Andreasbibliothek nicht vergeblich getroffen, zeigt die Geschichte dieser Bibliothek, wie sie Dr. H. Nentwig in der Braunschweigischen Landeszeitung 1892 Nr. 191 u. 193 veröffentlicht hat.

Es ist bekannt, dass der Braunschweigischen Kirchenordnung viele andere, wie die Hamburger, die Lübecker, die Bremer, die Soester u. s. w., nachgebildet sind. Letztere fordert, dass die Bücher nach Rat des Superintendenten angeschafft werden sollen, dass für die Bibliothek ein passender Raum hergerichtet werde, dass den Schlüssel die Kastenherren haben sollen.

Die Hessische Kirchenordnung vom Jahre 1537 fordert: „Man soll in allen Stetten vnd Dörffern nach des gemeinen kastens vermügen, alle vnd ein yedes jar ein zeitlang für ein gulden, zwen, drey oder vier auffs höchst rechte gute nutzliche Biblische vnd andere der

gleichen bücher, sampt der selben Christlicher ausslegung, wie solichs der Superintendent befilht, kauffen, reinlich einbinden, vnd in die Liberey[1]), wo sie sindt, oder aber in der Pfarherrn gewarsam, welche man auch hierzu machen soll, mit kundtschafft lieffern lassen, die selbigen bücher der gemein zu nutz vnd heil gebrauchen, reinlich vnd verwarlich behalten, vnd einem yeden Pfarherrn befelhen, das er, wann er auffzeucht, sein hantgeschrifft darüber gebe, was er für bücher in die Liberey oder in seyn hande entpheht, auch in sonderheit den Pfarherrn befelhen, das sie in die bücher nit schreiben noch die selbigen maculiren u. s. w."

Andere Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts heben hervor, dass die Bibliotheken nicht bloss der Gemeinde, sondern besonders den Pfarrern dienen sollen, weil diese öfter zu arm sind, um die für ihre Studien nötigen Bücher zu kaufen, und schreiben auch vor, welche Bücher zunächst von den Kirchen anzuschaffen sind. So wird in den „Artickeln vnnd ordenung von den visitatoren aus beuel des Churfursten zu Sachssenn 1533" (Richter I S. 226) verordnet: „Vonn Buchern. Ferrer zu gedencken, das der Amptmann oder seins abwesens der Schosser, oder sein beuelhaber in der Jarrechnung aller pfarrkirchen guten vleis haben soll, das von einer Jeden kirchen einkommen den eingepfarten selbs zum pesten vnnd zu Ihrer seelen Heil vnnd selickeit folgende Bucher erkaufft eingebunden vnd in Jede pfarr verordent sollen werden, Auch neben andern Inuentarien bey den pfarrn allwegen zupleybenn, In ansehung das offtmals die pfarrer der besten bucher aus armut nicht vermogen zukauffenn, vnd daruber die leut vbel verseumet werden, Welchs mit Gottes hulff zum teil domit zuuerhuten, vnnd sollen nemlich dise nachfolgende bucher sein u. s. w."

Ähnliche Bestimmungen haben die Kursächsischen Generalartikel vom Jahre 1557 (Richter II, 179) und die Hoyasche Kirchenordnung vom Jahre 1573 (Richter II, 354). Die Kursächsische Kirchenordnung vom Jahre 1580 handelt im Kap. XLIII „von den Büchern, so in die Kirchen verordnet, bey denselben verwaret, vnd nicht dauon entwendet werden sollen". Sie betont, dass „die verordneten Visitatores jederzeit fleissig Nachfrag halten, damit die Bücher nicht davon kommen, sondern vermöge des Inventarii den nachfolgenden Pfarrern zu gute auch bleiben mögen". Sie fordert, dass beim Ankauf von Büchern für die Bibliothek Luthers Werke besonders berücksichtigt werden

1) Das Wort „liberey" bezeichnet hier zunächst den Ort, wo die Bücher aufbewahrt werden. Es war dies und ist dies ein besonderer in den grösseren Kirchen befindlicher und besonders verschliessbarer Raum, der gewöhnlich über oder neben der Sakristei sich befand und befindet. Die Geschichte vieler Kirchenbibliotheken zeigt, dass dieser in den Kirchen schon im Mittelalter, besonders aber im Zeitalter der Reformation den Bibliotheken angewiesene Raum viel zu ihrer Erhaltung beigetragen hat. In neuerer Zeit ist für die in der Reformationszeit begründete, sehr wertvolle Bibliothek der vereinigten Dom- und Dorfkirche zu Alsleben a/S., welche früher hinter dem Altar aufgestellt war, eine „Liberei" über der Sakristei gebaut worden.

sollen. Diese seien besonders wichtig, damit in unsern Kirchen die reine Lehre und die reine deutsche Sprache erhalten werde. D. Luthers Schriften seien den Leuten aus den Händen gebracht, dafür seien neuere Schriften gekauft, die neben einer neuen Theologie eine neue Sprache, „nicht mehr gut teutsch wie D. Luthers, sondern Lateinisch Teutsch" enthalten. Die von dem Lübecker Superintendenten Pouchenius im Jahre 1585 verfasste Niedersächsische Kirchenordnung, welche im Lauenburgischen jetzt noch gültig ist, giebt p. 2 tit. XIII eine kurze Anweisung über Kirchenbibliotheken, als deren Grundstock die Bibel deutsch, die Kirchen- und Hauspostill Lutheri, Luthers sämtliche Werke und Johannis Brentzii Schriften über die Evangelisten und Episteln Pauli wie auch sonderlich die Concordienformel gewünscht werden. Es ist ein Zeugnis für den weiten Blick des alten Pouchenius, dass er auf Brentz einen solchen Nachdruck gelegt hat, dessen Exegese die tiefste und gründlichste ist, welche die lutherische Kirche des 16. Jahrhunderts gesehen hat.

Auch die Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573 fordert, „dass mit der Kirche vnd des Kastens einkommen nicht eigener Nutz gesucht, sondern zu beforderung vnd vnterhaltung der Kirchendiener vnd Gebewde gewand, vnd wo so viel vorhanden oder von jare zu jare erobert, die Tomi Lutheri in die Kirchen gezeugt werden". Es ist deshalb durchaus nichts Zufälliges, dass im Bereich der Brandenburgischen Visitations- und Kons.-Ordnung vom Jahre 1573 bald nach Erlass derselben eine Reihe beachtenswerter Kirchenbibliotheken aus den Mitteln des Kirchenärars teils neu angelegt, teils erweitert werden: z. B. Berlin, Nicolaikirchenbibliothek, begründet um 1580 durch Propst Coler und die amtierenden Diakonen; Gardelegen, Nicolaikirchenbibliothek, begründet 1581; Salzwedel, Marienkirchenbibliothek, begründet im 15. Jahrhundert, in der Zeit von Luthers Auftreten bis zur Einführung der Reformation im Jahre 1540, wie dies bei den meisten älteren Kirchenbibliotheken im kurbrandenburgischen und herzoglich sächsischen Gebiet der Fall ist, nicht vermehrt, zahlreicher vermehrt seit 1575. Zu nennen sind auch die aus der Reformationszeit stammenden Bibliotheken der Kirche zu Wittstock, der Nicolaikirche zu Spandau, der Gotthardkirche zu Brandenburg a/H., der Marienkirche zu Frankfurt a/O. Sagt doch auch der Rezess für Frankfurt a/O. vom Jahre 1573[1]): „Die Diener am Wort können ohne Bücher nicht sein. Da sie aber zu arm sind solche anzuschaffen, so ist dafür zu sorgen, dass die Kirchenbibliothek mit guten Büchern versorgt werde. Diese muss ausser Bibelerklärung und Postillen die Kirchenordnung, Luthers Werke und die symbolischen Bücher besitzen. Auch sind fromme Leute zu ermahnen, in ihren Testamenten, bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten stattliche Bücher in die Bibliothek zu schenken, wie Bathlomäus Witfrau Augustini Opera geschenkt hat". Dieser Frankfurter Rezess ist unter direkter Mitwirkung des brandenburgischen

1) D. Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus, 1858, S. 194.

Kurfürsten Johann Georg zu Stande gekommen, der wie sein Vater Joachim II. und wie manche seiner Zeitgenossen aus dem Adel auf kirchlichem und theologischem Gebiet sehr bewandert war und die von seinem Vater Joachim II. der märkischen Kirche gegebene Verfassung sogleich nach seinem Regierungsantritt bedeutsam verbesserte und ausgestaltete, nachdem er vorher in stiller Zurückgezogenheit in Wittstock gelebt hatte, dessen Kirchenbibliothek, wie wir eben angedeutet, in ihren Anfängen auf die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückweist.

Was besonders in der Bestimmung des Frankfurter Rezesses beachtet werden muss, ist der Umstand, dass das Princip der Freiwilligkeit in die Ordnung mit aufgenommen wird, das von jeher allen kirchlichen Unternehmungen und nicht am wenigsten den kirchlichen Bibliotheken Kraft und Gedeihen gebracht hat. Die freiwillige Arbeit und die freie Liebesthätigkeit muss deshalb auch in unserer Zeit angerufen werden, wenn die kirchlichen Bibliotheken zu neuer Kraft kommen sollen. Was nämlich Spieker als weitere Erläuterung zu der Bestimmung des Frankfurter Rezesses über die Kirchenbibliotheken sagt, das kann von vielen Orten berichtet werden. Spieker schreibt S. 345: „Die löbliche Sitte, Legate zur Anschaffung gelehrter Werke für die Ministerial-Kirchenbibliothek auszusetzen, hat sich in Frankfurt lange erhalten. Die meisten wertvollen Bücher hat die stattliche Bibliothek auf diese Weise bekommen. Im Jahre 1596 schenkte der Magistrat die Jenaer Ausgabe von Luthers Werken in einem prachtvollen Einbande „dem lieben Gott zu Ehren und pro memoria, Dominanden anleitung zu geben, dass sie in derselben Fusstapfen treten, und sich gleichergestalt zur Vermehrung der Liberei und denkwürdigen Exempels bezeugen wollten u. s. w.“ Einige weitere Beläge sollen hier hinzugefügt werden. Wir blicken zunächst auf eine der bedeutendsten evangelischen Kirchenbibliotheken Deutschlands, auf die Marienbibliothek zu Halle a/S. Dr. Knauth hat über dieselbe im „Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft“ im Jahre 1847 Mitteilungen veröffentlicht. Die Marienbibliothek in Halle a/S., sagt Knauth, ist mit Recht ein Kind der Reformation zu nennen. Im August 1547 wurde M. Sebastian Boetius aus Guben Archidiakonus und 1549 Pastor und Superintendent an der Marienkirche. Es lag ihm sehr am Herzen, eine Bibliothek zu gründen. Er sprach sich in dieser Beziehung gegen Gemeindeglieder aus und gerne brachte man Gaben dar. Charakteristisch ist, dass das erste Buch, welches angeschafft wurde, die Wittenberger Ausgabe von Luthers Werken war. „Im Jahre 1552, nämlich am Dienstage nach Michaelis, schenkte Matthias Scheller 18 Gulden mit dem Bemerken, dass man ‚davor kaufen sal die thomos Dr. Marthini Lutheri und hiermit den Anfangk der liberey zu U. L. Fr. machen.‘ Das Kirchencollegium nahm das Geschenk bestens an und bald folgten einzelne Geber und Geberinnen nach. Die Bibliothek wuchs und 1558 wurde der erste Katalog angefertigt u. s. w.“ Die Bibliothek der Andreaskirche zu Eisleben ist durch die Bibliothek des Pastors an der Andreas-

kirche Kasp. Güttel, eines Freundes Luthers, im Jahre 1542 begründet worden und im 16. und im 17. Jahrhundert mehr durch Geschenke als durch Ankauf aus Kirchenmitteln vermehrt worden. Die Kirchenbibliothek von St. Martin in Stolberg am Harz wurde durch die Bibliothek des ersten evangelischen Pfarrers und Reformators der Stadt und Umgegend Tilemann Platner im Jahre 1551 errichtet und durch die Bibliotheken mehrerer seiner Nachfolger vermehrt. Die Kirchenbibliothek zu Calbe a/Milde, welche durch den Superintendent Müller zu Calbe vor einigen Jahren neu katalogisiert worden ist, besteht fast nur aus dem Nachlass des ersten evangelischen Geistlichen Elias Hoffmann, der in Wittenberg Bugenhagens Sinn überkommen hatte und bei Luther Korrektor gewesen war. Die Kirchenbibliothek zu Barth in Pommern, deren Katalog im Jahre 1882 durch den Druck veröffentlicht ist, wurde durch die Bücher des ersten evangelischen Geistlichen Joh. Block, die zu Pirna in Sachsen durch die Bücher des ersten lutherischen Superintendenten Ant. Lauterbach, die der Michaeliskirche zu Zeitz durch den ersten lutherischen Superintendenten Erh. Lauterbach begründet. Die Stiftsbibliothek zu Zeitz verdankt ihre Entstehung dem letzten im Jahre 1546 verstorbenen Zeitzer Bischof Jul. Pflug, einem Manne, der in die deutsche Reformationsgeschichte vielfach verflochten ist. Joh. Rivius hat sofort nach dem Tode Pflugs im Jahre 1565 einen Katalog in deutscher und lateinischer Sprache über diese Bibliothek angefertigt. Denn als Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, von Torgau aus im Jahre 1593 dem Domkapitel zu Naumburg den Befehl gab, die Aufnahme eines Inventariums der Zeitzer Stiftsliberey betreffend, wurde infolge dieses Befehls der von Rivius angefertigte Katalog eingesandt, der noch heute im Staatsarchiv zu Dresden aufbewahrt wird. Die berühmte Kirchen- und Ministerialbibliothek zu Celle in Hannover, für deren Katalogisierung seit 1891 Dr. Kampfmeyer engagiert ist, ist durch die hinterlassene Büchersammlung des im Jahre 1569 verstorbenen Generalsuperintendenten M. Ondermark begründet worden. Die Kirchenbibliothek zu Döbeln im Königr. Sachsen, welche bereits 1501 bestand, wurde im Jahre 1525 durch die Bibliothek des Hofpredigers Martin Corbener, die im Jahre 1413 begründete Bibliothek der Marienkirche zu Danzig wurde 1546 durch die Bibliothek des Danziger Reformators Pankr. Klemme vermehrt.

Wir könnten diese Liste fortführen oder zu den Vertretern des Adels übergehen, von denen in der Provinz Sachsen die Schulenburgs, die Alvenslebens, die Bismarcks, die Krosigks, die Münchhausens sich teils durch grössere Stiftungen, teils durch beachtenswerte Vermehrung der Kirchenbibliotheken hervorthaten, oder auf diejenigen Bibliotheken hinweisen, welche durch Gemeindeglieder aller Stände begründet wurden, wie die im Jahre 1580 angelegte Bibliothek der Thomaskirche zu Leipzig und die in der Reformationszeit durch Geschenke der Innungen begründete Kirchenbibliothek zu Lüben in Schlesien, allein wir schliessen dieses Kapitel ab, das uns zuletzt gezeigt hat, wie im 16. Jahrhundert die von dem Kirchenregiment geschaffene kirchliche Ordnung im Bunde

mit der freien Liebesthätigkeit die kirchlichen Bibliotheken teils neu begründet, teils erneuert und bedeutend vermehrt hat.

III.

Das weitere Aufblühen der kirchlichen Bibliotheken im 17. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Seitdem A. Tholuck im Jahre 1859 seine Schrift: „Die Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen vor und während des dreissigjährigen Krieges“ zu dem Ende geschrieben und veröffentlicht hat, um zu beweisen, „dass es unhistorisch wäre, die sogenannte Periode der Orthodoxie so von geistlichem Leben entblösst zu denken, als man nach den gewöhnlichen Darstellungen glauben muss“, ist die evangelische Kirche der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts richtiger als früher beurteilt worden. Auch die Entwicklung, welche die evangelischen Kirchenbibliotheken im 17. Jahrhundert genommen haben, bestätigen die Resultate von Tholucks Forschungen. Professoren der Theologie, Geistliche und Kantoren, Bürgermeister, Ratsherrn, Ärzte, Männer und Frauen aus allen Ständen, auch die Innungen wetteifern im 17. Jahrhundert mit einander, um die kirchlichen Bibliotheken teils zu erweitern, teils neu zu begründen. So ist, was das Gebiet der Provinz Sachsen betrifft, die Bibliothek der Wenzelskirche in Naumburg im Jahre 1611 von Bürgern und einzelnen Innungen, die der Martinikirche in Halberstadt im Jahre 1610 durch den Oberprediger Herold begründet und durch Geschenk des Magistrats zu Halberstadt und einzelner Magistratspersonen, des grossen Dogmatikers Joh. Gerhard in Jena, der die Halberstädter Martinibibliothek als „bibliotheca illustris“ bezeichnete, durch Gaben Georg Calixts in Helmstedt und vieler anderer bekannter und unbekannter Männer und Frauen erweitert worden. Nicht einmal der dreissigjährige Krieg, welcher besonders in den kleineren Städten und in den Dörfern auch in Bezug auf die kirchlichen Bibliotheken und Archive unberechenbaren Schaden angerichtet hat, so dass der Magdeburgische Visitationsabschied vom Jahre 1656[1]), wo er auf die Kirchenbibliotheken zu sprechen kommt, anhebt: „Weil in vielen Kirchen unseres Erzstiftes weder Bibel noch ein ander geistlich Buch sich befunden“, konnte die kirchlichen Bibliotheken in ihrem Wachstum nachhaltend beeinträchtigen. Ein Zeuge hierfür ist Salzwedel, wo der Bürgermeister Holzkamp im Jahre 1626 die Katharinenbibliothek begründete und der Superintendent M. David Blumenthal in den Jahren 1635—39, d. h. in einer Zeit, in der die Altmark, welche schon fünfmal während des Krieges die Hauptarmee zu ernähren gehabt hatte, an vielen Orten zu einer Wüste geworden war, aus kirchlichen Mitteln die Marienbibliothek vermehrte. Ein anderer Zeuge ist Fraustadt in Posen, wo Valerius Herberger die sehr wertvolle Kirchenbibliothek des Krippleins Christi begründete. Ein weiterer Zeuge ist

1) Moser, Corp. Jur. Evang. I, 704.

Brandenburg a/H., wo um das Jahr 1634 für die Bibliothek der Gotthardskirche die Bibliothek des Superintendenten Weizke erworben wurde. Und als endlich Martin Rinkhart in Eilenburg sein „Nun danket alle Gott“ singen konnte, das nur auf solchen Thränensaaten erwachsen konnte, wie sie der lange Krieg gesät hatte, da wurde in Erfurt im Jahre 1648 der Grund zu der wertvollen Ministerialbibliothek gelegt, die meist durch Geschenke der Erfurter Geistlichen und anderer Männer vermehrt worden ist.

Dass bei dieser Sachlage die Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts und die mit den Kirchenvisitationen beauftragten Männer die Kirchenbibliotheken nicht übersehen konnten, liegt auf der Hand. So berücksichtigt der Visitationsabschied[1]) über die Kirchenvisitation der Stadt Halle a/S. vom Jahre 1642 auch die Marienbibliothek und hebt besonders hervor, dass die Marienkirche durch Gottes Segen von aller Schuld, darin sie wegen des kostbaren Bibliothekengebäudes gekommen, gänzlich befreit sei. Der Magdeburgische Visitations-Abschied[2]) des Administrators des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Halle 1656, bestimmt u. a., dass „D. Friderici Balduini Commentar über die Episteln Pauli . . . von jedes Orts Kirchen Vermögen in Städten und Dörfern soviel als sich füglich leiden will und die Mittel genugsam vorhanden . . . . geschafft und von den Pfarrern fleissig gelesen, gebraucht und ins künftige bei den Pfarrinventariis gelassen werden soll“. Die Magdeburger Kirchenordnung vom Jahre 1652 fordert Kap. 19 N. 22: „dass Haupt Inventaria von den Kirchen Vätern gemacht werden . . . worin auch die Bücher, so bei den Kirchen vorhanden, sollen gesetzt und keine davon weggenommen werden“, und sagt in Übereinstimmung mit den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts unter N. 23: „so man deren kauffen will, vornemlich Dr. Mart. Lutheri Schriften“. Kap. 23 N. 8 bestimmt sie: „es sollen solche Inventaria jedesmal bei den jährlichen Rechnungen revidiert werden“.

Die Erfahrung des 16. Jahrhunderts hatte gelehrt, dass die meisten Kirchenbibliotheken teils ihre Begründung teils ihre Erweiterung in der Hauptsache der Freiwilligkeit verdanken. Auch viele kirchliche Bibliotheken der vorreformatorischen Zeit, z. B. die in die Ulrichs- und Ephoralbibliothek zu Sangerhausen übergegangene äusserst wertvolle Bibliothek des Sangerhäuser Augustinerklosters, hatten diese Erfahrung gemacht. Dies ist ohne Zweifel die Ursache, dass die Pommersche Kirchenordnung vom Jahre 1690[3]) sich von derjenigen vom Jahre 1535 dadurch unterscheidet, dass sie in dem Kapitel: „Von Libereyen“ die Forderung stellt, welche, wie wir oben gezeigt, zuerst bei dem Frankfurter Rezess vom Jahre 1573 uns begegnet: „Die Pfarrherrn sollen die Leute bitten und ermahnen, dass sie durch Testamente die Libereyen verbessern“. Auch die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts bis

1) Moser, Corp. Jur. Evangel. I S. 660.
2) Moser I S. 704.
3) Moser, Corpus Jur. Evang. I, 43 ff.

weit in das 18. Jahrhundert hinein zeigt fast überall im evangelischen Deutschland nicht bloss eine stete Vermehrung der vorhandenen kirchlichen Bibliotheken, sondern auch an manchen Orten werden solche Bibliotheken neu begründet, z. B. in Sorau 1709 durch Schenkung des in demselben Jahre verstorbenen Reichsgrafen Balthasar Erdmann von Promnitz; in Könnern 1720 durch eine Schenkung des Peter Hohmann; in Zellerfeld (Pr. Hannover) 1725 durch die der Kirche vermachte Bibliothek des Generalsuperintendenten Kaspar Calvör; Landeshut in Schlesien, dessen Kirchenbibliothek zu den am besten gepflegten und organisierten Kirchenbibliotheken des evangelischen Deutschlands gehört, begründet im Jahre 1729 durch eine Kapitalstiftung von Melchior Ducius von Wallenberg; Poritz, Diöcese Stendal, 1761 durch Schenkung der Generalin von Jeetze; Zeitz, wo im Jahre 1769 der Superintendent Ch. Mitternacht die Bibliothek der Michaeliskirche durch ein Vermächtnis von 2000 Bänden vermehrte. In der Kreuzkirche in Lissa in Posen weist die Inschrift über der Eingangsthür zu den Räumen der sehr wertvollen Kirchenbibliothek den Besucher auf den ersten Blick darauf hin, dass in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach dem Wiederaufblühen der im 17. Jahrhundert gänzlich zerstörten Stadt mit grossen Mühen und Opfern eine Kirchenbibliothek für Amt und Gemeinde errichtet wurde, die wie manche andere erhalten gebliebene kirchliche Bibliothek ihre Erhaltung in der Hauptsache dem Umstande verdankt, dass sie nicht im Pfarrhause, sondern in der Kirche und dort in einem nicht jedermann zugänglichen Raum aufgestellt wurde.

Dass in jenem Zeitalter des Pietismus (1680—1750), in welchem die evangelische Kirche Deutschlands zu einer Blüte kam, wie sie seit Luthers Tagen bis jetzt nicht wieder erreicht ist, auch die kirchlichen Bibliotheken keine toten Schätze blieben, beweisen die Instruktionen, welche für dieselben erlassen wurden. So erhielt die Marienbibliothek zu Halle im Jahre 1717 ihre erste Bibliotheksordnung, welche erst 1843 etwas umgestaltet wurde. Für die Stiftsbibliothek zu Zeitz wurde am 24. Febr. 1724 eine Instruktion erlassen, welche noch im geheimen Staatsarchiv zu Dresden vorhanden ist. Diese ist in 12 Paragraphen abgefasst und bestimmt § 10, dass vom 1. Mai bis 1. September die Bibliothek Montags und Donnerstags von 3—5 Uhr nachmittags und vom 1. September bis 1. Mai an denselben Tagen von 3—4 Uhr zu ehrlichem und geschicktem Gebrauch geöffnet werde. Von einer ähnlichen Einrichtung wie in Zeitz berichtet Bertram in seiner „Kirchengeschichte Lüneburgs, Braunschweig 1719“ S. 35 ff., wo er auf die jetzt nicht mehr vorhandene Bibliothek der Marienkirche zu sprechen kommt.

Diejenigen Bibliotheken, welche in der Zeit des allgemeinen Verfalls vor dem Untergang sich retteten, zeigen durch ihre alten Kataloge, dass im Zeitalter des Pietismus die Kirchenbibliotheken mit grossem Fleiss neu geordnet wurden. Noch jetzt ist für die in der Mitte des 16. Jahrhunderts begründete Kirchenbibliothek zu Erxleben kein anderer Katalog vorhanden als der, welcher von dem Pastor Ludwig Walther

im Jahre 1725 vollendet wurde. Ein einziges übrig gebliebenes Exemplar von dem im Jahre 1745 in Halberstadt durch den Druck veröffentlichten Katalog giebt Kunde von den Verlusten, welche die illustris bibliotheca ad Templum St. Martini Halberstad. erlitten hat. Dass die kirchlichen Bibliotheken in jener Zeit mit vielem Fleiss ordnungsgemäss katalogisiert wurden, dazu hat ohne Zweifel die kirchliche Aufsichtsbehörde auch viel beigetragen. Die Bibliothek der Nicolaikirche in Gardelegen z. B. wurde in jenem Zeitabschnitt häufig revidiert. Solche Revisionen sind aus den Jahren 1684, 1686, 1697, 1707, 1715, 1718 und 1721 nachweisbar.

Eine der letzten Kirchenordnungen, welche die kirchlichen Bibliotheken besonders berücksichtigt, ist die Thüringische Kirchenordnung Johann Kasimirs, Coburg 1713.[1]) Vergleichen wir ihre Bestimmungen über die Bibliotheken mit denjenigen der Kursächsischen Kirchenordnung vom Jahre 1580, so erkennen wir, dass die Thüringische Kirchenordnung fast dem Wortlaut nach sich an die Kursächsische anschliesst und von dieser abhängig ist, wie in unserer Zeit das Regulativ für die Verwaltung der Schulbibliotheken an den staatlichen höheren Lehranstalten der Provinz Hannover (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen 1875 S. 346 ff.) der Bibliotheksordnung für die Königl. Gymnasien und die mit denselben verbundenen Realschulen und höheren Bürgerschulen in der Provinz Schleswig-Holstein (Wiese, Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen, 3. Ausg. 1887, S. 374 ff.) nachgebildet ist.

IV.

Der Verfall der kirchlichen Bibliotheken.

Fragen wir uns nun, wie es möglich war, dass die kirchlichen Bibliotheken der evangelischen Kirche, an deren Gründung und Erweiterung die kirchlichen Behörden, die Geistlichen und die Gemeinden mehr als zwei Jahrhunderte mit Lust und Liebe gearbeitet hatten, bis auf verhältnismässig wenige Ausnahmen in der zweiten Hälfte des vorigen und in den ersten drei Decennien unseres Jahrhunderts zum Teil sich gänzlich auflösten, zum Teil unbeachtet stehen blieben, so müssen wir den Hauptgrund in dem äusseren und inneren Verfall der evangelischen Kirche suchen, wie er in dem Zeitalter der sogenannten Aufklärung sich anbahnte und dann durch den Rationalismus bewirkt wurde. Denn das Bestreben der preussischen Staatsbehörde, die litterarischen Erzeugnisse der Wissenschaft in grossen öffentlichen Staatsbibliotheken zu centralisieren, wozu der grosse Kurfürst im Jahre 1661 mit der Gründung der Königl. Bibliothek zu Berlin den Anfang gemacht hatte, hat im Zeitalter des Pietismus das weitere Aufblühen der kirchlichen Bibliotheken nicht gehindert. Auch die öffentlichen Staatsbibliotheken, wie wir aus den oben angeführten Worten Eberts ersehen, erfreuten sich in jenem Zeitalter, welches für die Schätze und für die

1) Moser I S. 365.

Denkmäler der Vergangenheit jedes bessere Verständnis verloren zu haben schien, vielfach nur geringer Wertschätzung. Was von Löher in seiner Archivlehre S. 181 über den in jener Zeit eingetretenen Verfall der Archive sagt, findet auch auf den Verfall der kirchlichen Bibliotheken Anwendung: „So schön und gehaltvoll, sagt Löher, sich eine goldene Litteraturepoche entfaltete, so selten spiegelte sich doch darin ein liebliches warmes Leben und so häufig lag noch etwas wie ein Reif über den glänzendsten Geistesblüten. Unsere Forscher und Dichter schrieben und formten gerade, als wenn ihr Volk und Vaterland für sie gewesene Dinge wären, als verdiente bloss die allgemeine Menschheit ihr Empfinden. . . . . Es war diese so tiefe langdauernde Verdunklung jeden echten Nationalgefühls eine seltsame, ja rätselhafte Fügung für ein Volk von solcher Grösse und Vergangenheit". Wenn aber das echte Nationalgefühl nur selten noch zu finden war, wo war das echte kirchliche Bewusstsein in jener Zeit zu suchen? So grossen Fleiss auch das allgemeine Landrecht darauf verwendet, die rechtlichen Grundlagen einer kirchlichen Gemeindeverfassung zu entwickeln, der reale Begriff der Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens und des Bekenntnisses ist ihm fremd. „Der Begriff der Kirche war eben dem Bewusstsein vieler fast verloren gegangen. An die Stelle eines entschiedenen Bekenntnisses zu dem positiven Inhalte des Evangeliums waren, wie von Mühler in seiner Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, 1846, S. 294 sagt, Ideen sittlichen und religiösen Inhalts getreten, in welchen die meisten gerade einen geistigen Fortschritt und ein höheres Band zu finden glaubten, das alle Menschen, wes Glaubens sie auch sonst sein mochten, zu umschlingen und in eine über den Scheidewänden der Konfessionen stehende grosse Gemeinde zu vereinigen im stande sei". Welchen Wert hatten bei solcher Anschauung dann noch die Schriften der Reformatoren und der Theologen der vergangenen Jahrhunderte? (Wie weit der Mangel an einem festen kirchlichen Grunde selbst in den obersten Kirchenbehörden ging, beweist der Fall, dass im Jahre 1791 im Oberkonsistorium über die Frage abgestimmt werden musste, ob ein Jude bei einem christlichen Kinde Pate sein dürfe[1]), und mehrere geistliche und weltliche Räte dies bejahten.) War da noch die Niederlage von Jena nötig, um im Jahre 1808 auch die bestehende Kirchenverfassung zu völliger Auflösung zu bringen und die kirchlichen Centralbehörden zu beseitigen? Und was war von der in dem Ministerium des Innern für den Kultus und den öffentlichen Unterricht gebildeten Sektion, welche auch die Königlichen Theater zu ihrem Ressort angewiesen erhielt, für die Pflege der kirchlichen Bibliotheken zu erwarten? War doch mit dem Verfall der kirchlichen Verfassung in grossen Gebieten des evangelischen Deutschlands der Verfall des geistlichen Standes Hand in Hand gegangen, so dass z. B. in Ostpreussen bei einer Pastorenversammlung kaum Einer Text und Melodie des Lutherliedes: „Ein' feste

1) Gedickes Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens Bd. I S. 463—91, citiert bei von Mühler.

Burg ist unser Gott“ kannte. Auch die bereits gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingeführten amtlichen Pastoralkonferenzen, welche an manchen Orten zum Aufblühen der kirchlichen Bibliotheken nicht wenig beigetragen hatten, waren meistenteils eingeschlafen. Als aber nach Beendigung der Freiheitskriege eigene Kirchenbehörden in den Provinzen unter dem Namen der Konsistorien errichtet wurden, welchen die Kirchen- und Schulsachen übertragen wurden, und die Geistlichen und Gemeinden zu erwachen anfingen, da war schon mehr als ein Menschenalter verflossen, seitdem die kirchlichen Bibliotheken in den Winkel geworfen waren. Ihre Verbindung mit dem Leben der Gegenwart, welche besonders durch eine regelmässige Vermehrung hergestellt wird, war abgebrochen.

Zwar richtete der die gesamte Verwaltung des preussischen Staats mit kräftiger Hand nach den Freiheitskriegen leitende Staatskanzler Fürst von Hardenberg auch auf die Neuordnung und Verbesserung des Archiv- und Bibliothekswesens sein Augenmerk, aber wo sollten für die Pflege der kirchlichen Bibliotheken in jener Zeit Kräfte und Mittel hergenommen werden, da dieselben für die Gründung und Neugestaltung der Provinzialarchive und für die Erhaltung und Erweiterung der grösseren öffentlichen Staatsbibliotheken nur knapp ausreichten? Was war von den damaligen nur mit schwachen Kräften und Mitteln ausgestatteten Konsistorien zu erwarten, die ausserdem in ihrem Lebenskeime schon bei ihrer Entstehung gebrochen waren, da ihre Aufgabe nach der Instruktion vom Jahre 1817 darauf beschränkt war, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen? Allerdings haben sie sich der kirchlichen Bibliotheken angenommen, aber sie dachten nicht daran, die kirchlichen Bibliotheken selbst zu neuem Leben zu erwecken. Da nach den Freiheitskriegen in den Kassen des Staats, der Kirchen und der Gemeinden wenig Geld vorhanden war und das höhere und niedere Schulwesen in Preussen besonders gepflegt wurde, um ein besseres Geschlecht heranzubilden, so wurden in den Jahren 1820 — 1830 an manchen Orten Preussens die Kirchenbibliotheken an die Gymnasien abgegeben[1]), welche damals noch mit der Kirche in engster Verbindung standen. Wie viel diese Gymnasialbibliotheken der Pflege zu verdanken haben, die ihnen von Seiten der Konsistorien widerfuhr, beweisen die Gymnasialprogramme[2]) jener Zeit, worin fast jährlich von den Bücherge-

1) Einen ähnlichen Gang, den eine Reihe von Kirchen- und Dombibliotheken in Deutschland nahm, hatten in Schweden die Bibliotheken der Domkirchen schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angetreten. Im Laufe des 17. Jahrh. waren die schwedischen Dombibliotheken hauptsächlich durch Schenkungen vermehrt worden. In dem 18. Jahrh. kamen sie allmählich unter die Obhut der Gymnasien und wurden darum „Stifts- und Gymnasialbibliotheken“ genannt. Siehe Geschichte der schwedischen Bibliotheken von E. Ernestöm im „Centralblatt für Bibliothekswesen“ 4. Jahrg. 1887 S. 334 ff.

2) Wir weisen besonders auf die Programme des Gymnasiums zu Salzwedel hin, welche die dortige Gymnasialbibliothek aufbewahrt.

schenken berichtet wird, welche die Konsistorien den Gymnasialbibliotheken überwiesen haben.

Mehr war von den durch das Ministerialreskript vom 2. Januar 1817 eingerichteten Kreissynoden zu erwarten. Und in der That nahmen dieselben an manchen Orten sogleich die Wiederbelebung des kirchlichen Bibliothekswesens in die Hand. Die Stendaler Dombibliothek, welche im Jahre 1818 durch eine neu gegründete Synodalbibliothek erweitert wurde, giebt hierzu einen Beleg. Bestimmte doch der in Verfolg des Reskripts vom 2. Januar 1817 ausgearbeitete und durch das Ministerium veröffentlichte Entwurf zu der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im preuss. Staate § 45, II, 3: „Jeder nennt mit Angabe des Inhalts die vorzüglichsten theologischen Schriften, besonders diejenigen, welche auf die Führung des geistlichen Amts Bezug haben, die ihm seit der letzten Synode bekannt geworden sind. Zu wünschen wäre, dass sich die Synodalen zu einem theologischen Lesekreise vereinigen möchten". Entsprechend dieser Bestimmung, wonach besonders diejenigen Schriften zu studieren sind, welche auf die Führung des geistlichen Amts Bezug haben, ist für die Stendaler Synodalbibliothek im Jahre 1818 erworben worden: „Tschirner, Memorabilien für das Studium und für die Amtsführung der Prediger, Leipzig 1818", u. ä. In Erfurt wurde 1820 eine Synodalbibliothek gegründet, welche jetzt der Ministerialbibliothek einverleibt ist. Allein auch die Kreissynoden gerieten bald wieder in Verfall und zu einer Weiterbildung der kirchlichen Verfassung kam es nicht. Dies konnte aber nicht hinderlich sein, dass überall da, wo die Kirche innerlich erstarkte und wo in den Geistlichen und in den Gemeinden der Glauben lebendig wurde, auch die Pflege des kirchlichen Bibliothekswesens in Angriff genommen wurde. Schmidt in seinem Werk: „Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evangelischen Kirche, Quedlinburg 1837" redet deshalb im § 242 über die Diöcesanbibliotheken, nachdem er im § 239, welcher über Predigerkonvente handelt, unter den Gegenständen, welche sich zur Verhandlung auf diesen Konventen eignen, an erster Stelle „Beratungen über die Einrichtung und Erhaltung eines Diöcesan-Lesezirkels und einer Diöcesan-Bibliothek" namhaft gemacht. Die Diöcesanbibliotheken zu Quedlinburg und zu Aschersleben wurden in jener Zeit gegründet.

Inzwischen ist die evangelische Kirchenverfassung unter grossen Kämpfen und Opfern zum Abschluss gebracht. Der evangelischen Kirche ist durch dieselbe die Möglichkeit gegeben, den Reichtum ihres inneren Gehalts besser entwickeln zu können als in den verflossenen 3 Jahrhunderten. Bei der in früheren Zeiten unerhört gewesenen kaum zu bewältigenden Menge wichtiger und schwieriger Geschäfte, welche der Ausbau der kirchlichen Verfassung und die neue auf Grund und infolge dieser Verfassung eingetretene kirchliche Gesetzgebung mit sich führten, ist es nicht zu verwundern, dass Bedürfnisse und zum Teil Bedrängnisse des Augenblicks die Teilnahme und die Thatkraft der Männer des Kirchenregiments fast ausschliessend in Anspruch nahmen,